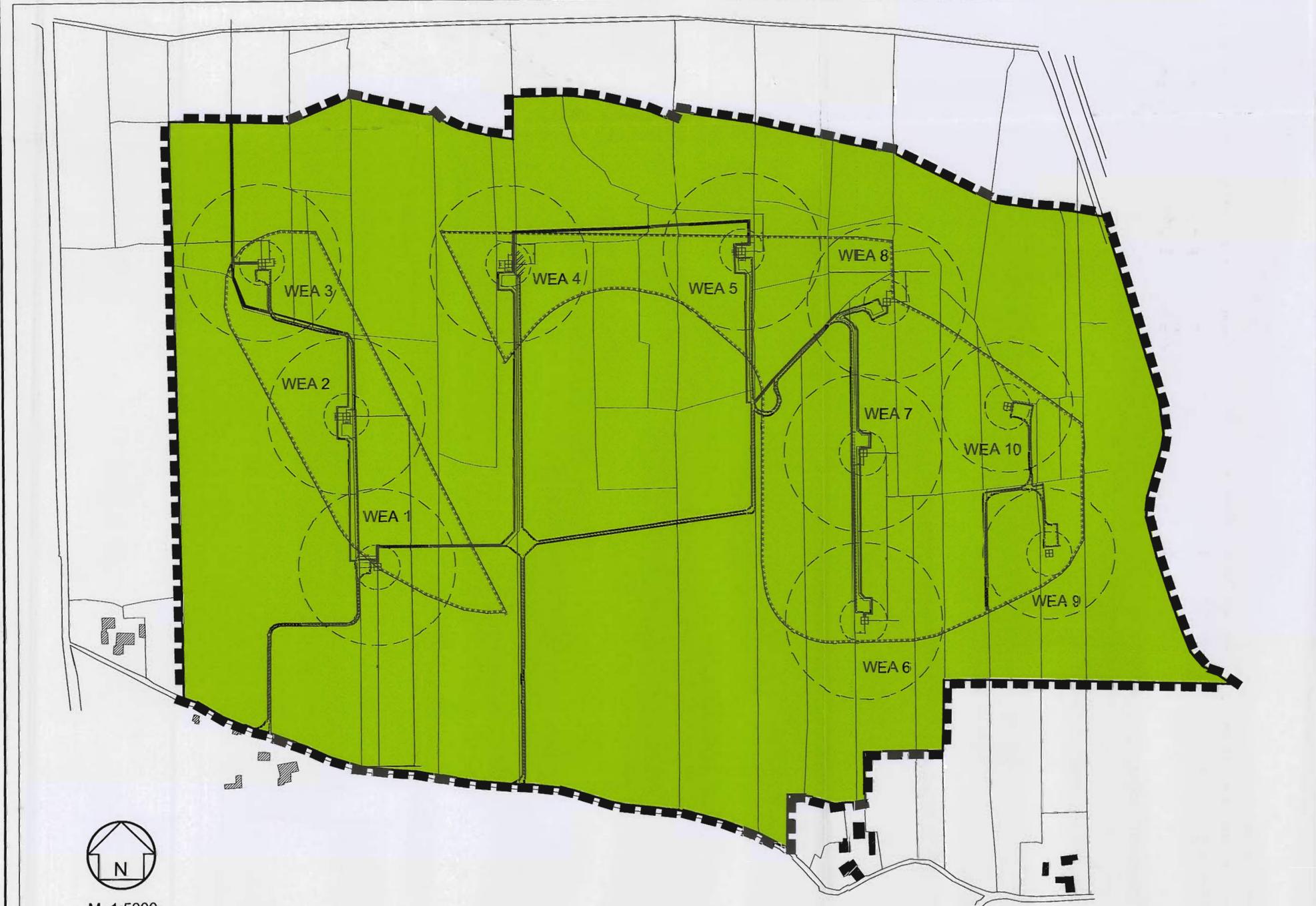


SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. W1 - "WINDKRAFT" FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER BAB 23 UND NÖRDLICH DER HEISTERENDER CHAUSSEE

TEIL A: PLANZEICHNUNG



M. 1:5000

S:\@projekt\Horst\0129517 BP W1G-Endfassung\Plaene\080428.dwg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. W1 - „Windkraft“ der Gemeinde Horst für das Gebiet westlich der BAB 23 und nördlich der Heisterender Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen zur Nutzung der Windenergie (Zusatznutzung zur Landwirtschaft) § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. W1 § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Flurstücksgrenze

TEIL B: TEXT

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1)

Innerhalb der Flächen zur Nutzung der Windenergie ist die Errichtung von dreiflügeligen Windkraftanlagen als konisch geschnittene Stahlrohrtürme mit den dazu gehörigen baulichen Anlagen zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 3 Nr. 2 BauNVO)

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen wird auf 100 m festgesetzt.

Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt ist jeweils die mittlere Höhenlage des jeweiligen umgebenden vorhandenen Geländes der einzelnen Anlagen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.03.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 27.09.2006.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2006. Dabei wurden die beteiligten Stellen auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.10.2006 durchgeführt.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.09.2007 bis einschließlich 05.10.2007, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.08.2007 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst, den 29.05.08



[Signature]
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. W 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Horst, den 29.05.08



[Signature]
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst, den 29.05.08



[Signature]
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. W 1 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1.1.06.08 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.06.08 in Kraft getreten.

Horst, den 11.06.08



[Signature]
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. W 1 - "WINDKRAFT"

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER BAB 23 UND NÖRDLICH DER HEISTERENDER CHAUSSEE

MASSTAB: 1:5000 PROJEKTBEARBEITER: STEPANY DATUM: 12.12.2007

AC PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY

Burg 7A | 25524 Itzehoe | Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de